

Die Kirche und die Religionsfreiheit

Ein Kommentar zur Konzilserklärung über die Religionsfreiheit

Augustinus Kardinal Bea

In der Abstimmung vom 21. September 1965, die man mit Recht eine historische Abstimmung genannt hat, ging es um die Frage, ob das seit einigen Tagen diskutierte Schema der Erklärung über die Religionsfreiheit als Grundlage der endgültigen Konzilserklärung angenommen werden könne. Im entscheidenden Punkt der Tagesordnung stand die Forderung, das Schema „gemäß der katholischen Lehre über die wahre Religion“ zu verbessern. Als dann der überarbeitete Text verteilt wurde, und als man das dem Schema gerade auf Grund dieser Forderung beigegebene Vorwort las – die wesentlichen Gedanken finden sich jetzt in Nr. 1 des Dokuments –, waren nicht wenige aufs äußerste besorgt. Sie meinten, mit solchen Aussagen stürze die gesamte Erklärung in sich zusammen. Andere, auch nicht-katholische Christen, betrachteten die Sache mit mehr Überlegung. Sie waren sich einig über die Wichtigkeit eines solchen Zusatzes. Sie wiesen dabei darauf hin, daß man auch in der nichtkatholischen Ökumenischen Bewegung immer wieder die Notwendigkeit spürt, gegen jede Art von stillem Einverständnis mit einem religiösen Indifferentismus die unaufhebbare Verpflichtung des Menschen gegenüber der Wahrheit Christi zu betonen. Die Gruppe der Beunruhigten hingegen sah hier nur einen jener „gewohnten“ Kompromisse, mit denen in einem wesentlich „fortschrittlichen“ Dokument noch ein wenig der „konservative“ Flügel zufriedengestellt, oder auch neben den modernen Richtungen auch die konservativen bejaht werden sollten. Wo ist die Wahrheit? Handelte es sich nur um einen oberflächlichen Kompromiß, oder ging es um etwas anderes?

Um auf diese Frage antworten zu können, wollen wir zuerst die Tatsachen ins Auge fassen, von denen das Konzilsdokument ausgeht und die dort an verschiedenen Stellen klar angegeben sind. Auch in dieser Erklärung nämlich gibt das Konzil ein Zeugnis von seiner seelsorglichen Zielsetzung: Man betrachtet die Wirklichkeit der Welt von heute und bezieht sich auf sie, um der Menschheit von heute dienen zu können.

Der Ausgangspunkt

Ein erstes Faktum ist das Streben des heutigen Menschen nach Freiheit. Im Dokument wird dies von Anfang an hervorgehoben: „Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit von Tag zu Tag mehr zu Bewußtsein,

und es wächst die Zahl derer, die den Anspruch erheben, daß die Menschen bei ihrem Tun ihr eigenes Urteil und eine verantwortliche Freiheit besitzen und gebrauchen, nicht unter Zwang, sondern vom Bewußtsein der Pflicht geleitet“ (Nr. 1). Diese Forderung nach Freiheit richtet sich vor allem auf „die geistigen Werte des Menschen und am meisten auf das, was zur freien Übung der Religion in der Gesellschaft gehört.“ Deswegen verlangt man „eine rechtliche Einschränkung der Öffentlichen Gewalt, damit die Grenzen einer ehrenhaften Freiheit der Person und auch der Gemeinschaften nicht allzu eng umschrieben werden“ (ebd.). Das ist um so dringender, als das Konzil „mit großem Schmerz feststellen“ muß, daß es „auch Regierungsformen gibt, in denen die öffentlichen Gewalten trotz der Anerkennung der religiösen Kultfreiheit durch ihre Verfassung doch den Versuch machen, die Bürger vom Bekenntnis der Religion abzubringen und den religiösen Gemeinschaften das Leben aufs äußerste zu erschweren und zu gefährden“ (Nr. 15).

Eine zweite Reihe von Tatsachen betrifft die allgemeine Situation der heutigen Menschheit. „Denn es ist eine offenbare Tatsache, daß alle Völker von Tag zu Tag mehr eine Einheit werden, daß Menschen verschiedener Kultur und Religion durch engere Beziehungen miteinander verbunden werden und daß das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit unter ihnen allen im Wachsen begriffen ist“ (Nr. 15). Eine solche Einheit muß natürlich in Eintracht und Frieden verwirklicht werden, und das läßt sich nur erreichen, wenn man allen die gerechte Religionsfreiheit mit sämtlichen aus ihr folgenden Rechten und Pflichten garantiert.

Eine dritte Reihe von Tatsachen schließlich betrifft die Kirche und ihre Sendung. Gott hat die Menschen bei der Suche nach einem Weg zu ihm nicht allein gelassen, sondern hat sich der Menschheit geoffenbart, hat ihr den Weg des Heils in Christus gewiesen und hat die Kirche als Verwalterin dieser Offenbarung für die Menschheit bestellt (Nr. 1). Im Blick auf diese Wirklichkeiten erklärt das Dokument den Grundbegriff der Religionsfreiheit, erläutert, was diese mit sich bringt und wie sie verwirklicht werden muß, zeigt die Notwendigkeit der Erziehung zur Freiheit und ihr letztes Ziel, und spricht schließlich von den Pflichten, die hier den Gliedern der Kirche obliegen.

Der Grundbegriff

Wir wollen also sehen, wie das Konzil auf diese Tatsachen und auf die mit ihnen verbundenen Probleme reagiert und wie es darauf antwortet. Hinsichtlich des genannten Strebens des modernen Menschen nach Freiheit will das Konzil eine Erklärung darüber abgeben, „wieweit dies der Wahrheit und der Gerechtigkeit entspricht“ (Nr. 1). Dazu betrachtet das Konzil die menschliche Natur im Licht der Vernunft – um so auch von denen verstanden zu werden, welche die Botschaft Christi nicht teilen – und überdenkt vor allem „die heilige Tradition und die

Lehre der Kirche, aus denen es immer Neues hervorholt, das mit dem Alten in Einklang steht“ (ebd.).

Wie stellt sich das Streben nach Freiheit innerhalb der menschlichen Natur dar? Das Konzil antwortet: „Weil die Menschen Personen sind, das heißt mit Vernunft und freiem Willen begabt und damit auch zu persönlicher Verantwortung erhoben, werden alle von ihrem eigenen Wesen gedrängt und zugleich durch eine moralische Pflicht gehalten, die Wahrheit zu suchen, vor allem jene Wahrheit, die die Religion betrifft. Sie sind auch dazu verpflichtet, an der erkannten Wahrheit festzuhalten und ihr ganzes Leben nach den Forderungen der Wahrheit zu ordnen“ (Nr. 2). Nachdem das Dokument auf diese Weise die wesentliche Verbindung der Freiheit mit der Wahrheit bestätigt hat, fügt es hinzu: „Der Mensch vermag aber dieser Verpflichtung auf eine seinem eigenen Wesen entsprechende Weise nicht nachzukommen, wenn er nicht im Genuß der inneren, psychologischen Freiheit und zugleich der Freiheit vom äußeren Zwang steht“ (ebd.).

Diese grundlegenden Ideen zeigen mit aller Klarheit die wahren Ziele der Freiheit. Sie ist nicht und kann auch nicht willkürlich oder launisch sein, und kann noch weniger – wie man es sich heute zu oft vorstellt – nur in der Freiheit von äußerem Zwang bestehen. Die Freiheit strebt wesentlich zum Erwerb und zum Besitz der Wahrheit und zum Leben nach der Wahrheit¹.

Das Konzil befaßt sich dann mit den Einzelfragen. Es betrachtet und klärt den Umfang eines anderen Grundelements der Freiheit, die Freiheit von äußerem Zwang, und zwar „sowohl von seiten einzelner wie von Gruppen in der Gesellschaft wie von jeglicher menschlichen Gewalt, und zwar in der Weise, daß in religiösen Dingen niemals jemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, und nicht daran gehindert wird, privat und öffentlich, als Einzelner oder in Verbindung mit andern nach seinem Gewissen zu handeln, innerhalb der gebührenden Grenzen“ (Nr. 2).

In diesem Zusammenhang entscheidet das Konzil mit Kraft und Klarheit die schon lange diskutierte Frage nach dem Recht des Irrenden auf Freiheit. Noch vor wenigen Jahren konnte man nur schwer die Existenz eines solchen Rechtes auch nur für den in gutem Glauben Irrenden beweisen².

Das Konzil hingegen geht weit darüber hinaus und erklärt: „Das Recht auf diese Freiheit bleibt auch bei denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen, und ihre Ausübung darf nicht gehemmt werden, wenn nur die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt“ (Nr. 2). Mit anderen Worten, auch für den, der in seinem Irrtum nicht guten Glaubens ist, bleibt das Recht vollständig gewahrt, und zwar unter genau derselben Bedingung der Achtung der öffentlichen Ordnung, die für die Ausübung jeglichen Rechtes gilt, wie wir gleich sehen werden. Das Konzilsdokument gibt die unzwei-

¹ Vgl. im selben Sinn die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 17.

² Vgl. A. Kard. Bea, Religiöse Freiheit und Wandlungen der Gesellschaft, in dieser Zschr. 173 (1963/64) 321.

deutige Begründung, daß ein solches Recht „nicht in einer subjektiven Verfassung der Person, sondern in ihrem Wesen selbst begründet ist“ (ebd.); es kann also nicht verlorengehen auf Grund bestimmter subjektiver Bedingungen, die das Wesen des Menschen nicht ändern und auch nicht ändern können.

Wie wir schon gesagt haben, beweist das Konzil die Lehre vom Recht des Menschen auf Religionsfreiheit aus der „Würde der menschlichen Person, so wie sie durch das offenbarte Wort Gottes und auch durch die Vernunft selbst erkannt wird“ (Nr. 2). Es betrachtet in besonderer Weise die Natur der Beziehung des Menschen zu Gott und leitet daraus für die Stellung der Staatsgewalt hinsichtlich der Religionsfreiheit folgende Regel ab: „Die religiösen Akte, womit sich der Mensch privat und öffentlich auf Grund einer geistigen Entscheidung auf Gott hinordnet, übersteigen ihrem Wesen nach die irdische und zeitliche Ordnung“ (Nr. 3). Daraus folgert das Dokument das unwiderlegliche Prinzip: „Demnach muß die staatliche Gewalt, deren Wesenszweck in der Sorge für das zeitliche Gemeinwohl besteht, freilich das religiöse Leben der Bürger anerkennen und begünstigen, sie würde aber ihre Grenzen überschreiten, wenn sie so weit ginge, religiöse Akte zu bestimmen oder zu verhindern“ (ebd.).

Bei den Beweisen aus der Offenbarung gibt die Erklärung zu, daß „die Offenbarung das Recht auf Freiheit vom äußeren Zwang in religiösen Dingen nicht ausdrücklich lehrt“ (Nr. 9). Sie unterstreicht aber, daß die Offenbarung „doch die Würde der menschlichen Person in ihrem ganzen Umfang ans Licht treten läßt. Sie führt den Nachweis, wie Christus die Freiheit des Menschen in der Erfüllung der Pflicht, dem Wort Gottes zu glauben, beachtet hat, und belehrt uns über den Geist, den die Jünger eines solchen Meisters anerkennen und dem sie in allem Folge leisten müssen“ (ebd.). Das Dokument sucht dann diese allgemeinen Bemerkungen zu vertiefen und analysiert die dem Akt des christlichen Glaubens eigene Freiheit: „Daß der Mensch Gott freiwillig durch seinen Glauben antworten muß, daß dementsprechend niemand gegen seinen Willen zur Annahme des Glaubens gezwungen werden darf, ist ein Hauptbestandteil der katholischen Lehre, der in Gottes Wort enthalten und von den Vätern ständig verkündet worden ist“ (Nr. 10)³.

Nach einer ausführlichen Analyse der eben erwähnten Handlungsweise Christi und der Apostel zieht das Konzil die Folgerung, daß die Lehre, mit der die Kirche in diesem Dokument „die Religionsfreiheit als der Würde des Menschen und der Offenbarung Gottes entsprechend anerkennt und fördert“, ein Ausdruck der Treue der Kirche „zur Wahrheit des Evangeliums“ und zum „Weg Christi und der Apostel“ ist (Nr. 12). Es ist dies eine doppelt wichtige Folgerung: Sie beruhigt vor allem die Gläubigen, denen die Lehre dieses Dokuments bisweilen neu und wenig

³ Bei der Reflexion über die Geschichte des Volkes Gottes bemerkt die Erklärung offen und ehrlich: „Gewiß ist bisweilen im Leben des Volkes Gottes auf seiner Pilgerfahrt inmitten des Wechsels der menschlichen Geschichte eine Weise des Handelns vorgekommen, die dem Geist des Evangeliums wenig entsprechend, ja sogar entgegengesetzt war. Aber die Lehre der Kirche, daß niemand zum Glauben gezwungen werden darf, hat dennoch die Zeiten überdauert“ (Nr. 12).

traditionsgetreu erscheinen könnte, und stellt zudem das ganze Gewicht der zweitausendjährigen Autorität der heiligen Tradition der Kirche in den Dienst der Verteidigung der Religionsfreiheit, die heute in so vielen Teilen der Welt geschmälert oder unterdrückt ist.

Weitere Folgerungen

Nach diesem Beweis des Grundrechts der Religionsfreiheit erklärt das Dokument die verschiedenen Aspekte und die Folgerungen. Es genüge hier ein kurzer Hinweis. An erster Stelle geht es um die Freiheit der religiösen Gemeinschaften. Wie diese Gemeinschaften „Forderungen der Sozialnatur des Menschen wie auch der Religion selbst“ sind (Nr. 4), so auch ihre Freiheit. Und ein solches Recht auf Freiheit betrifft nicht nur den Kult und was mit ihm in Zusammenhang steht (die Wahl der Amtsträger und ihre Ausbildung, das Vermögen, der freie Verkehr mit den Gläubigen anderer Länder usw.), sondern auch das Recht, „den eigenen Glauben in Wort und Schrift öffentlich zu lehren und zu bezeugen“ (ebd.). Hier treffen wir freilich sofort auf die Norm der den Rechten anderer geschuldeten Achtung, eine Norm, die bei der Ausübung der Religionsfreiheit genauso beachtet werden muß wie bei der Ausübung irgendeines anderen Rechtes. Kraft dieser Norm „muß man sich jeder Art der Betätigung enthalten, die den Anschein erweckt, als ob es sich hierbei um Zwang oder um unehrenhafte oder unberechtigte Überredung handelte, besonders wenn es weniger Gebildete oder Arme betrifft“ (ebd.). Es ist nicht schwer zu erkennen, welche Bedeutung diese Norm hat, und zwar nicht nur um die Gefahren zu vermeiden, sondern auch um die Befürchtungen zu zerstreuen, welche die Anwendung des Rechtes auf Religionsfreiheit bisweilen bei den Seelsorgern entstehen läßt.

Was vom Recht der religiösen Gemeinschaften auf Religionsfreiheit gesagt wurde, gilt erst recht von der ersten Zelle des menschlichen Gemeinschaftslebens, der Familie: vom religiösen Leben im Haus, von der Erziehung der Kinder, von der Freiheit in der Wahl der Schule usw. (Nr. 5).

Die Einordnung der Religionsfreiheit in die Gesellschaft

Wie die Sozialnatur der Religion Rechte für die religiösen Gemeinschaften als solche mit sich bringt, so fordert sie auch, daß sich der Gebrauch der Freiheit – und zwar von seiten der einzelnen wie der Gemeinschaften – in das Gesamt der Gesellschaft einfügt, besonders in die Eigenart der Gesellschaft, die „Gemeinwohl“ heißt. Das verlangt auf der einen Seite den Schutz der Rechte der Personen und der Gemeinschaften, auf der andern die Beachtung der Grenzen, die dem Gebrauch der Freiheit gesetzt sind, damit sie mit der Gesamtheit des Lebens der Gesellschaft in Einklang steht.

Es geht vor allem um die Einordnung des Gebrauchs der Freiheit in das Gemeinwohl. Dieser Begriff wird von unserem Dokument folgendermaßen umschrieben: „Das Gemeinwohl der Gesellschaft, das in der Gesamtheit jener Bedingungen des sozialen Lebens besteht, auf Grund deren die Menschen ihre eigene Vervollkommenung in größerer Fülle und Freiheit erlangen können, besteht besonders in der Wahrung der Rechte und Pflichten der menschlichen Person“ (Nr. 6). Die Erklärung leitet daraus unmittelbar die wichtige Folgerung ab, daß die Sorge für die Religionsfreiheit und für ihre rechte Einordnung in das Gemeinwohl nicht der öffentlichen Gewalt allein zusteht – wie man oft dachte –, sondern sich aus der Zusammenarbeit aller Beteiligten ergibt: „Die Sorge für das Recht auf Religionsfreiheit obliegt sowohl den Bürgern wie auch den sozialen Gruppen und den Staatsgewalten, der Kirche und den andern religiösen Gemeinschaften in der Weise, die einem jeden von ihnen eigentümlich ist, je nach der Pflicht, die sie dem Gemeinwohl gegenüber haben“ (ebd.).

Bei dem Beitrag der einzelnen und der religiösen Gemeinschaften zur Sorge für die Religionsfreiheit muß man vor allem die Normen befolgen, die für die Ausübung jeder personalen sozialen Verantwortung gelten, daß nämlich alle verpflichtet sind, „sowohl die Rechte der andern wie auch die eigenen Pflichten den andern gegenüber und das Gemeinwohl zu beachten. Allen Menschen gegenüber muß man Gerechtigkeit und Menschlichkeit walten lassen“ (Nr. 7). Dazu kommt die Norm der Berücksichtigung der sogenannten „öffentlichen Ordnung“. Da jedoch für deren Schutz nach unserer Erklärung hauptsächlich die Staatsgewalt zuständig ist, wird bei den Ausführungen über die Pflichten der öffentlichen Gewalt noch davon die Rede sein.

Die Darlegung der Pflichten der öffentlichen Gewalt geht von dem schon genannten allgemeinen Prinzip aus, daß die öffentliche Gewalt das religiöse Leben der Bürger achten und fördern muß, und daß sie sich nicht anmaßen darf, es zu leiten oder religiöse Handlungen zu verhindern (Nr. 3). „Fördern“ heißt hier „durch gerechte Gesetze und durch andere geeignete Mittel den Schutz der religiösen Freiheit aller Bürger wirksam und tatkräftig zu übernehmen und für die Förderung des religiösen Lebens günstige Bedingungen zu schaffen, damit die Bürger auch wirklich in der Lage sind, ihre religiösen Rechte auszuüben und die religiösen Pflichten zu erfüllen“ (Nr. 6). Der tiefere Grund dieser Pflicht ist nicht allein die Verpflichtung der bürgerlichen Gewalt gegenüber den einzelnen Bürgern, sondern auch die Verpflichtung gegenüber dem Wohl der Gesellschaft selbst, damit der Gesellschaft „die Werte der Gerechtigkeit und des Friedens zugute kommen, die aus der Treue der Menschen gegenüber Gott und seinem heiligen Willen hervorgehen“ (Nr. 6).

In diesem Zusammenhang befaßt sich die Erklärung mit dem besonderen Fall, daß „in Anbetracht besonderer Umstände in einem Volk einer einzigen religiösen Gemeinschaft in der Rechtsordnung des Staates eine spezielle bürgerliche Aner-

kennung gezollt wird“ (Nr. 6). Was ist die Pflicht der öffentlichen Gewalt in diesem Fall hinsichtlich der anderen Bürger und der anderen religiösen Gemeinschaften? „Es ist notwendig, daß zugleich das Recht auf Freiheit in religiösen Dingen für alle Bürger und religiösen Gemeinschaften anerkannt und gewahrt wird.“ Man darf daher nicht auf Kosten der Rechte der anderen Personen oder Gemeinschaften einer Gemeinschaft eine Sonderstellung zuerkennen. Die Erklärung betont dies noch ausdrücklicher in dem Satz: „Die Staatsgewalt muß dafür sorgen, daß die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, die als solche zum Gemeinwohl der Gesellschaft gehört, niemals entweder offen oder auf verborgene Weise um der Religion willen verletzt wird und daß unter ihnen keinerlei Diskriminierung geschieht“ (ebd.). Wenn schon so energisch jede Diskriminierung verurteilt wird, dann wiegt es noch viel schwerer, wenn die Staatsgewalt die Religion als solche bekämpft, wie es leider geschah und noch heute geschieht. Die Erklärung brandmarkt eine solche Verhaltensweise als eine Tat „gegen den Willen Gottes und gegen die geheiligten Rechte der Person und der Völkerfamilie“ (ebd.).

Ein letzter wichtiger Punkt ist der Schutz der Gesellschaft gegen mögliche Störungen der Ordnung. Dieser Schutz „steht besonders der Staatsgewalt zu“. Die öffentliche Ordnung aber ist „jener ehrenhafte öffentliche Frieden, der in einem geordneten Zusammenleben in wahrer Gerechtigkeit besteht“, und „die pflichtmäßige Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit“ (Nr. 7). Man sieht schnell, daß diese Norm der öffentlichen Ordnung nur zu leicht für Mißbräuche anfällig ist. Deshalb verdeutlicht die Erklärung sofort deren Natur und deren Grenzen. Was die Natur der öffentlichen Ordnung betrifft, so darf der Schutz vor Störungen der Ordnung „nicht auf willkürliche Weise oder durch unbillige Begünstigung einer Partei geschehen, sondern nur nach rechtlichen Normen, die der objektiven sittlichen Ordnung entsprechen, wie sie für den wirksamen Rechtsschutz im Interesse aller Bürger und ihrer friedvollen Eintracht erforderlich sind wie auch für die hinreichende Sorge für den öffentlichen Frieden“, von dem bereits die Rede war. Für die Grenzen der Norm der öffentlichen Ordnung hingegen gilt das Prinzip: „Im übrigen soll man in der Gesellschaft eine ungeschmälerte Freiheit walten lassen, wonach dem Menschen ein möglichst weiter Freiheitsraum zuerkannt werden muß, und sie darf nur eingeschränkt werden, wenn und soweit es notwendig ist“ (ebd.).

Erziehung zur Freiheit

Alles, was bis jetzt über die Rechte der religiösen Gemeinschaften, die Einordnung der Ausübung der Freiheit in die Gesellschaft, das Gemeinwohl und die öffentliche Ordnung gesagt worden ist, betrifft wesentlich den Aspekt der Religionsfreiheit, der eingangs als „Freiheit von Zwang“ definiert wurde. Wenn auch

dieser Begriff leer und rein negativ erscheinen mochte, so hat doch die Erklärung seines reichen Gehaltes und seiner vielfachen Folgerungen seine große Bedeutung und vor allem seine Aktualität gezeigt. Man muß jedoch zugeben, daß der Begriff auf einen eher äußerlichen Aspekt der Religionsfreiheit hinweist, nämlich auf den Schutz dieser Freiheit nach außen hin. Das Konzil war sich dessen voll bewußt. Man denke nur daran, daß mehrere Konzilsväter in der Diskussion auf die Notwendigkeit der Erziehung zur Ausübung der Freiheit drängten, auf den rechten und unverfälschten Gebrauch dieser großen Gabe Gottes.

Welche besonderen Gründe verlangen heute eine solche Erziehung? Es sind die besonderen Gefahren, die heute die Freiheit bedrohen. „In unserer Zeit“, so heißt es in der Erklärung, „stehen die Menschen unter vielfachem äußeren Druck und geraten dabei in die Gefahr des Verlustes der eigenen Wahlfreiheit“ (Nr. 8). Wenn man diesen Gedanken und andere Hinweise der Erklärung näher betrachtet, dann sieht man einige wesentliche Gründe. So führen die vielfältigen und stets engeren Kontakte zwischen Menschen verschiedener Kulturen und Religionen (Nr. 15) zu leicht zu dem Gedanken, daß im Grund das friedliche und einträchtige Zusammenleben viel besser gesichert sei, wenn man sich die Wahrheitsfrage überhaupt nicht stellt, wenn man zugibt, daß im Grund alle Religionen gleich gut sind, wenn die Menschen nur ehrlich und ernsthaft in ihnen leben; ja noch schlimmer, wenn unter den verschiedenartigsten Einflüssen die Freiheit als vollkommene Unabhängigkeit von jeder moralischen Ordnung und von jeder Autorität verstanden wird⁴. Außerdem bringen die mächtigen publizistischen Mittel die Gefahr mit sich, die wahre Unabhängigkeit des Menschen und seines Urteils bei der Suche nach der Wahrheit wie auch seiner personalen Entscheidungen zu nivellieren, indem man die Menschen zu einer amorphen Masse herabwürdigt und sie der „Fähigkeit, frei und in Verantwortung zu handeln“ beraubt⁵. Das sind nur einige Hinweise auf die schweren Gefahren, welche die echte Freiheit überhaupt und so auch die Freiheit im Heiligsten des Menschen, in seinem religiösen Leben, herabzumindern, wenn nicht gar aufzuheben drohen.

Deswegen richtet die Erklärung einen dringenden Appell vor allem an die Erzieher. Dieser Appell ist so wesentlich, daß man ihn vollständig wiedergeben muß. Die Erzieher sollen danach streben, sagt die Erklärung, „Menschen zu bilden, die im Gehorsam gegen die sittliche Ordnung der gesetzmäßigen Autorität gehorchen und zugleich Liebhaber einer echten Freiheit sind; Menschen nämlich, die die Dinge nach eigener Entscheidung im Licht der Wahrheit beurteilen, ihr Handeln verantwortungsbewußt einrichten und bemüht sind, was immer wahr und gerecht ist, zu erstreben, wobei sie zu gemeinsamem Handeln sich gern mit anderen vereinigen“ (Nr. 8).

⁴ Vgl. Nr. 8, ferner die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 17 und 20 f.

⁵ Nr. 8. Vgl. auch das Dekret über die publizistischen Mittel Nr. 4, 8, 10, 12. Zu diesem Problem siehe ferner A. Kard. Bea, Einheit in Freiheit (Stuttgart 1965) 39 ff.

Das letzte Ziel

Dies ist aber noch nicht alles. Man muß sich auch die letzte der drei eingangs erwähnten Ordnungen vor Augen halten, daß nämlich der Weg zur echten Verbindung des Menschen mit Gott von Gott selbst in Christus der Menschheit offenbart worden ist, und daß die Kirche durch den Willen Gottes und Christi Lehrerin dieses Weges ist. Deswegen fühlt die Kirche vor allem die Verpflichtung, die eigenen Gläubigen auf dem schwierigen Weg der Freiheit, das heißt der freien Bejahung der Wahrheit und ihrer Verwirklichung zu führen. Wenn nämlich die Kirche nicht in besonderer Weise zu ihnen gesprochen hätte, wären sie ohne Antwort auf die Frage geblieben, was aus der Erklärung für ihr Leben folge. Nicht wenige wären überrascht gewesen, wenn die Kirche nur sehr allgemein über die Pflichten gegenüber der Wahrheit gesprochen hätte, ohne von der ihr von Christus anvertrauten Wahrheit Zeugnis zu geben, wenn sie so gesprochen hätte, als ob sie ihrer eigenen Sendung nicht sicher wäre oder sie verleugnen wollte. Deswegen präzisiert die Erklärung, daß diejenigen, die die von Gott geoffenbarte Wahrheit und die göttliche Sendung der Kirche schon erkennen und anerkennen, verpflichtet sind, ihr treu zu sein, sie zu studieren, sie immer besser kennen zu lernen, sie zu verbreiten und zu bekennen, wenn nötig „bis zur Hingabe des Blutes“ (Nr. 14).

Aber die Kirche weiß, daß sie auch denen verpflichtet ist, die das Christentum als die einzige wahre Religion und die göttliche Sendung der Kirche noch nicht kennen. Kraft ihrer Sendung und ihrer Liebe gegen diese Menschen weiß sie sich verpflichtet, auch sie zum Ziel der freien Suche und Annahme der Wahrheit zu führen und ihnen die ganze Wahrheit, die von Gott in Christus der Menschheit geschenkt wurde, zu zeigen. Das ist der eigentliche Grund des Vorworts, das, wie wir schon bemerkt haben, einigen so enttäuschend erschien. Es beginnt mit den feierlichen Worten: „Die Heilige Synode bekennt sich dazu“, und fährt dann fort: „daß Gott selbst dem Menschengeschlecht Kenntnis gegeben hat von dem Weg, auf dem die Menschen ihm dienen sollen und so in Christus erlöst und selig werden können. Wir glauben, daß diese einzige wahre Religion ihre konkrete Existenzform hat in der katholischen und apostolischen Kirche, die von dem Herrn Jesus den Auftrag erhalten hat, sie überall auszubreiten und zu allen Menschen zu bringen“ (Nr. 1).

Die Freiheit der Kirche

Dasselbe Bewußtsein von der eigenen Sendung und der gleiche Blick auf die eigenen Gläubigen und auf jene, die es nicht sind, führt die Kirche dazu, in diesem Dokument die ihr geschuldete Freiheit zu beanspruchen, und zwar als religiöse Gemeinschaft und kraft des besonderen Auftrags, den sie von Christus erhalten

hat. Dabei beruft sie sich in besonderer Weise auf die speziellen Freiheitstitel, die ihr von Christus verliehen sind, und spricht von der „heiligen Freiheit, mit der der eingeborene Sohn Gottes die Kirche beschenkt hat, die er sich in seinem Blut erwarb“ (Nr. 13). Sie bekräftigt außerdem, daß die Freiheit ihr geschuldet ist „als geistliche, von Christus dem Herrn gestiftete Autorität, die kraft göttlichen Auftrags die Pflicht hat, in die ganze Welt zu gehen, um das Evangelium allen Geschöpfen zu verkündigen“ (ebd.). Und diese Freiheit „ist das grundlegende Prinzip in den Beziehungen zwischen der Kirche und den öffentlichen Gewalten wie der gesamten bürgerlichen Ordnung“ (ebd.).

Dennoch bedeutet diese Berufung auf die besonderen Freiheitsrechte der Kirche nicht, daß sie für sich eine Sonderstellung forderte; sie verlangt für sich keine größere Freiheit im Sinn der Freiheit von Zwang und Druck als die, von der der erste Teil des Konzilsdokuments spricht. Die Betonung ihrer Rechte geschieht also nicht auf Kosten der Gleichheit der Rechte mit den anderen Gemeinschaften. Das geht mit aller Klarheit vor allem aus dem hervor, was die Konzilerklärung über die praktische Verwirklichung der Freiheitsrechte der Kirche sagt, daß nämlich überall dort, wo die allgemeine Religionsfreiheit herrscht, auch die Kirche die für sie notwendige Freiheit hat: „Wenn der Grundsatz der Religionsfreiheit nicht nur mit Worten proklamiert oder durch Gesetze festgelegt, sondern auch ernstlich in die Praxis übergeführt ist und in Geltung steht, dann erst wird die Kirche rechtlich und tatsächlich jene gefestigte Stellung erhalten, die die Bedingung zu jener Unabhängigkeit darstellt, wie sie für ihre göttliche Sendung nötig ist und wie sie die kirchlichen Autoritäten in der Gesellschaft mit immer größerem Nachdruck gefordert haben“ (Nr. 13). Die Erklärung folgert deswegen mit Recht⁶: „Also besteht eine Übereinstimmung zwischen der Freiheit der Kirche und jener Religionsfreiheit, die für alle Menschen und Gemeinschaften als ein Recht anzuerkennen und in der juristischen Ordnung zu verankern ist“ (ebd.)⁷.

Die Aufgabe der Glieder der Kirche

Schließlich wird die Kirche durch das Bewußtsein ihrer Seelsorgsaufgabe dazu gedrängt, den Gläubigen die richtige Art und Weise der Verwirklichung der in diesem Dokument entfalteten Prinzipien für ihr Verhalten gegenüber den nicht-katholischen Christen, den Nichtchristen und den Nichtglaubenden zu zeigen. Das Konzil weiß in der Tat, daß die Haltung der Kirche konkret in dem Verhalten und durch das Verhalten ihrer Glieder verwirklicht wird, das heißt, in erster Linie

⁶ Der folgende Satz fehlt in dem von der Katholischen Nachrichten-Agentur verbreiteten Text und deswegen auch in fast allen bisher in Deutschland veröffentlichten Übersetzungen. Zuverlässig ist hier nur die vom Konzilspreseamt in Zusammenarbeit mit dem Einheitssekretariat am 7. 12. 1965 ausgegebene Fassung (Anm. der Redaktion).

⁷ Zu dieser schwierigen Frage vgl. J. Courtney Murray, *Osservazioni sulla Dichiarazione sulla libertà religiosa*, in: *La Civiltà Cattolica* 1965 I 536–554, bes. 544 f.

durch die Bischöfe und ihre Mitarbeiter im Priesteramt, aber auch durch die Laien. Diese Verwirklichung stellt aber die Gläubigen vor dasselbe Problem, vor dem auch das Konzil bei der Behandlung dieser Frage stand. Das Problem besteht darin, das Prinzip der Achtung vor der Würde und der Freiheit der Menschen mit dem Prinzip der Treue zu dem von Christus erhaltenen Auftrag zur Verkündigung seiner Botschaft zu vereinigen. Diese Treue wird im übrigen auch von der wahren Liebe gegen die Menschen gefordert. Diese Liebe treibt die Glieder der Kirche, im größtmöglichen Maß den anderen Menschen die Schätze mitzuteilen, die sie von Gott zum Wohl aller, der ganzen Menschheit, empfangen haben.

Daher heißt das Grundprinzip, an dem sich das Verhalten der Gläubigen ausrichten muß: „Man muß Rücksicht nehmen sowohl auf die Pflichten gegenüber Christus, dem lebendigmachenden Wort, das zu verkünden ist, wie auch auf die Rechte der menschlichen Person“ (Nr. 14). Die Glieder der Kirche sollen indessen „bemüht sein, wandelnd in Weisheit vor den Außenstehenden, im Heiligen Geist, in ungeheuchelter Liebe, im Wort der Wahrheit“ (2 Kor 6, 6 f.), das Licht des Lebens mit allem Freimut mit der Tapferkeit der Apostel bis zur Hingabe des Blutes auszubreiten“ (ebd.). Das alles müssen sie jedoch in völliger Achtung der Freiheit tun, „unter Ausschluß aller Mittel, die dem Geist des Evangeliums entgegengesetzt sind“. In der Tat wird der Jünger Christi „von der Liebe gedrängt, den Menschen, die in Irrtum oder Unwissenheit in den Dingen des Glaubens befangen sind, in Liebe, Klugheit und Geduld zu begegnen“ (ebd.). Die Erklärung fügt noch das tiefe theologische Prinzip hinzu: Man muß auch Rücksicht nehmen „auf das Maß der Gnade, das von Gott durch Christus dem Menschen gewährt wird, an den die Einladung sich richtet, den Glauben freiwillig anzunehmen und zu bekennen“ (ebd.).

Mit diesen praktischen Richtlinien haben wir schon die besondere Bedeutung der Erklärung für den Priester in der Seelsorge aufgezeigt. Denn er ist der erste Erzieher, der den Gläubigen den rechten und vollen Gebrauch der göttlichen Gabe der Freiheit lehrt. Sie erwerben sich eine persönliche und immer tiefere Kenntnis der von Christus geoffenbarten Wahrheit, wenn sie lernen, das eigene Gewissen im Licht dieser Wahrheit zu formen, und frei und aus ganzem Herzen die erkannte Wahrheit anzunehmen. So werden sie vorbereitet sein, an der Heilssendung der Kirche selbst teilzunehmen: an der Verteidigung der Freiheit der Menschen⁸ und an der Verkündigung der Wahrheit Christi, um auf diese Weise auch die anderen Menschen zur rechten Haltung gegenüber dem Heiligsten, was der Mensch besitzt, zu führen, nämlich zur innigen persönlichen Verbindung mit Gott – aber all das in der vollen Achtung vor der Freiheit der Menschen und im Blick auf das Maß der Gnade, das jeder von Christus empfangen hat.

⁸ Siehe auch die Empfehlung des Konzilsdekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe: Die Bischöfe „sollen aufzeigen, wie sehr nach der Lehre der Kirche die menschliche Person mit ihrer Freiheit zu achten ist“ (Nr. 12).

Wenn wir uns nochmals an den Ausgangspunkt dieser Studie erinnern, können wir jetzt im Licht unserer Ausführungen sagen, daß die Erklärung über die Religionsfreiheit, weit entfernt davon, wie ein platter Kompromiß zu erscheinen, eine umfassende Antwort des Konzils auf das Streben des heutigen Menschen nach Freiheit darstellt, auf den Wunsch nämlich, vom Bewußtsein der Pflicht geleitet aus eigener Initiative zu handeln. Das Konzilsdokument bejaht diese Freiheit völlig. Es will sie schützen und gegen jeden Zwang, ungerechten Druck oder Einmischung verteidigen. Es erklärt weiterhin die wahre Natur und die Zielsetzung der Freiheit, insofern sie wesentlich freies Suchen, freie Annahme und freie Verwirklichung der Wahrheit ist. Die Erklärung spricht schließlich auch vom letzten Ziel der Freiheit: die Verwirklichung der Verbindung des Menschen mit Gott, die allein der vollen Wirklichkeit des Menschen und seiner Beziehung zu Gott entspricht, eine Verbindung, die von Gott selbst in Christus geoffenbart ist und die den höchsten Adel und das größte Glück des Menschen in der Zeit und in der Ewigkeit darstellt.

Pius XII. an die deutschen Bischöfe

Burkhardt Schneider SJ

Hatte schon die erste Mitteilung von einer bevorstehenden Publikation der Briefe Pius' XII. an die deutschen Bischöfe in der Zeit des zweiten Weltkriegs in der Öffentlichkeit ein gewisses Aufsehen erregt¹, so zeigte das Echo in der Weltpresse, das auf die offizielle Ankündigung im Zusammenhang mit dem Erscheinen des ersten Bandes der Dokumentationsreihe folgte, mit welchem Interesse und mit welchen Erwartungen der Entschluß des Heiligen Stuhles, schon jetzt die in seinem Besitz befindlichen Akten und Dokumente zur Geschichte des zweiten Weltkriegs zu veröffentlichen, aufgenommen wurde. Der zuständige Abteilungsleiter im Staatssekretariat, Msgr. Samoré, Sekretär der Kongregation für Außerordentliche Kirchliche Angelegenheiten, erläuterte am 6. Dezember 1965 vor einem geladenen Kreis von Diplomaten und Pressevertretern die leitenden Grundgedanken²: Der Heilige

¹ FAZ vom 21. Juli 1965 unter dem Titel „Der Briefwechsel Pius' XII. mit den deutschen Bischöfen“.

² Wortlaut im Osservatore Romano vom 8. Dezember 1965 (S. 9).